

§ V

Wenn der Zahnarzt innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung rechtswirksam erteilt wurde, auf diese gemäß § 9 Ziffer 5 ZÄNiedAO verzichtet, erlischt abweichend von § 9 Ziffer 5 ZÄNiedAO eine etwa vorher erteilte Niederlassungserlaubnis nicht.

§ 8

Das Gesundheitsamt kann anordnen, daß ein Zahnarzt in demselben Hause wohnen muß, in dem er seine Praxis ausübt, falls dies im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

III.

Erteilung der Niederlassungserlaubnis

§ 9

(1) Die Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung wird nach dem Muster der Anlage B, die zur nebenberuflichen Niederlassung nach dem Muster der Anlage C erteilt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis auf 30 DM festgesetzt.

§ 10

(1) Ist die Niederlassungserlaubnis gemäß § 7 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 2 ZÄNiedAO mit der Auflage verbunden worden, daß der Zahnarzt eine nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausübt, so bestimmt das für den Niederlassungsort

zuständige Gesundheitsamt die Art der nebenberuflichen Tätigkeit und die auf sie zu verwendende Arbeitszeit. Für den Arbeitsvertrag, den der Zahnarzt gemäß dieser Bestimmung abschließt, gelten die einschlägigen Vorschriften. Das Gesundheitsamt kann diese Bestimmung über Art der nebenberuflichen Tätigkeit und Arbeitszeit unter billiger Rücksichtnahme auf die Belange des Zahnarztes ändern, wenn dies im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

(2) Gegen die Anordnung des Gesundheitsamtes kann der Zahnarzt die Entscheidung des Landesgesundheitsamtes anrufen.

IV.

Beschwerde

§ 11

(1) Die im § 11 Abs. 3 ZÄNiedAO vorgesehene Gebühr bei Zurückweisung der Beschwerde wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf 50 bis 100 DM festgesetzt.

(2) Bis zum Erlaß der im § 12 Abs. 2 ZÄNiedAO vorgesehenen Vorschriften für das Verfahren des Beschwerdeausschusses bestimmt der Ausschuß sein Verfahren nach freiem Ermessen.

Berlin, den 21. April 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

St e i d l e
Minister

Anlage A

zu § 5 Abs. 2 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Niederlassung

In Kreis
(Ort und Ortsteil)

soll die Stelle eines Zahnarztes sofort — bis zum*) besetzt werden. Zahnärzte, Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie Dentisten, die die Voraussetzungen der Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte (ZVOB1.1 S. 216) erfüllen, werden hierdurch aufgefordert, bis zum einen Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis für den obengenannten Ort — Ortsteil*) unter Beifügung der im § 8 Abs. 1 der Anordnung aufgeführten Unterlagen schriftlich dem Unterzeichneten Landesgesundheitsamt einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, brauchen bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt zu werden.

..... den 19....
(Ort) (Datum)

Das Landesgesundheitsamt
des Landes.....

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.